

29.10.02

Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Aktivierung kleiner Jobs (Kleine-Jobs-Gesetz)

A. Zielsetzung

In Deutschland wird seit Jahren der Produktionsfaktor Arbeit nicht gefördert, sondern diskriminiert, vor allem durch Überreglementierung, Kartellierung und gut gemeinte Schutzvorschriften, die in der Praxis jedoch das Gegenteil dessen bewirken, was die Gesetzesbegründung vorgibt. Die Folge ist, dass das absolute Arbeitsvolumen in Deutschland ständig sinkt, während es in anderen Ländern, z. B. in den USA, steigt. Potenzieller Wohlstand wird damit vernichtet. Nicht umsonst gehört Deutschland beim Wirtschaftswachstum im internationalen Vergleich zu den Schlusslichtern.

Die zu Beginn der letzten Legislaturperiode geänderte Regelung der geringfügigen Beschäftigung hat dazu geführt, dass die dynamische Entwicklung in diesem Beschäftigungssegment gebrochen wurde. Dies liegt vor allem an zu hohen Steuer- und Sozialversicherungsabgaben sowie dem bürokratischem Aufwand. Diese Verteuerung steht in keinem Verhältnis zu der derzeitig gesetzlich vorgesehenen sozialversicherungsrechtlichen Absicherung, die zudem keine oder nur äußerst geringfügige Leistungsansprüche vermittelt. Zur Erschließung von Beschäftigungspotentialen sind deshalb Maßnahmen zur Entdiskriminierung des Faktors Arbeit dringend notwendig. Hierdurch sollen sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber positive Anreize geschaffen werden zur Aufnahme bzw. zum Angebot von sogenannten „kleinen Jobs“.

Diese seit langer Zeit bestehende Forderung zur Sanierung und Entdiskriminierung des Produktionsfaktors Arbeit in Deutschland, die zuletzt für den Bereich geringfügiger Beschäftigungen in ähnlicher Weise auch von der sogenannten Hartz-Kommission aufgenommen wurde, gilt es unverzüglich umzusetzen, um für den darniederliegenden Arbeits- und Wirtschaftsstandort Deutschland ein positives Signal für einen Umschwung auf dem Arbeitsmarkt zu geben.

B. Lösung

Bislang sind bei Beschäftigungsverhältnissen bis 325 Euro pauschale Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 22% abzuführen. Darüber hinaus sind die Einnahmen vom Arbeitnehmer (gegebenenfalls pauschal) zu versteuern; sie sind nur dann steuerfrei, wenn der Arbeitnehmer keine anderen in der Summe positiven Einkünfte hat. Einkünfte aus einer geringfügigen Nebenbeschäftigung werden für die Sozialversicherungspflicht mit denen aus einer Hauptbeschäftigung zusammengerechnet.

Zur Aktivierung von Beschäftigungspotential wird in einem ersten Schritt (Säule 1) die Grenze von 325 Euro auf 400 Euro angehoben. Diese Beschäftigungsverhältnisse werden von der Sozialversicherungspflicht völlig freigestellt. Sie werden lediglich einer Pauschalbesteuerung beim Arbeitgeber in Höhe von 20% unterworfen. Einkommen aus ausschließlich geringfügiger Beschäftigung und geringfügiger Nebenbeschäftigung bis insgesamt 400 Euro werden gleichbehandelt.

In einem zweiten Schritt (Säule 2) werden bei einem Arbeitseinkommen bis zu 800 Euro pro Monat die Sozialversicherungsabgaben des Arbeitnehmers linear einschleifend von Null auf den üblichen Beitragsatz angehoben. Damit wird die Belastung des Arbeitnehmers mit Sozialversicherungsabgaben in diesem Bereich deutlich reduziert. Um Missbrauch zu verhindern, ist als eine weitere Voraussetzung für diese

Entlastung eine Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche vorgesehen.

Zu diesem Zweck werden im wesentlichen die einschlägigen sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften geändert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Insgesamt sind Gesamtkosten in Höhe von rund 3,1 Mrd. Euro zu erwarten. Bei einer angenommenen zusätzlichen Beschäftigung von 10 % und einem durchschnittlichen Entgelt von 350 Euro pro Monat in der Säule 1 ergeben sich Beitragsausfälle in der Sozialversicherung von 5,5 Mrd. Euro. Bei einer zusätzlichen Beschäftigung von 5 % und 700 Euro durchschnittlichem Entgelt in der Säule 2 ergeben sich Beitragsausfälle von 0,8 Mrd. Euro. Dem stehen für Säule 1 und 2 per Saldo Steuermehreinnahmen von 3,2 Mrd. Euro gegenüber.

E. Sonstige Kosten

Keine

29.10.02

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Gesetzes zur Aktivierung kleiner Jobs
(Kleine-Jobs-Gesetz)**

Der Leiter der
Bayerischen Staatskanzlei
Erwin Huber, MdL
Staatsminister

München, den 29. Oktober 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident!

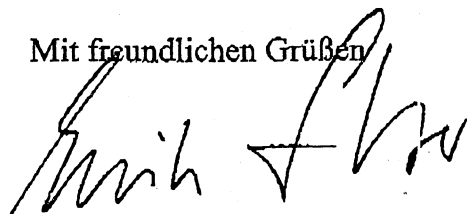
Gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Aktivierung kleiner
Jobs (Kleine-Jobs-Gesetz)

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diesen gem. Art. 76 Abs. 1 GG im Bundestag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gem. § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der 782. Sitzung am 8. November 2002 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Aktivierung kleiner Jobs (Kleine-Jobs-Gesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 a wird in Satz 1 Nummer 2 und in Satz 2 die Zahl „325“ durch „400“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird die Zahl „325“ durch „400“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 400 Euro nicht übersteigt,“
 - b) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Zahl „325“ durch „400“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „zusammenrechnen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt:

“es sei denn, dass die Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung insgesamt die Grenze von 400 Euro nicht übersteigen.“
3. Folgender § 8a wird eingefügt:

“Niedrig entlohnte Beschäftigung

Eine niedrig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn

 1. die Beschäftigung regelmäßig für mindestens 20 Stunden in der Woche ausgeübt wird,
 2. das regelmäßige Arbeitsentgelt 800 Euro im Monat nicht übersteigt,
 3. die Voraussetzungen des § 8 nicht vorliegen und

4. zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber ein weiteres Beschäftigungsverhältnis nicht besteht. § 8 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

4. Folgender § 8b wird eingefügt:

„Verordnungsermächtigung.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe der in §§ 8 und 8a genannten Beträge entsprechend der Entwicklung der Bezugsgröße nach § 18 anzupassen.“

5. Folgender § 23c wird eingefügt:

„§ 23c Beitragspflichtige Einnahmen im Niedriglohnbereich

(1) Versicherungspflichtiges Arbeitsentgelt aus Beschäftigungen nach § 8a ist für den Arbeitnehmer eingeschränkt beitragspflichtig. Arbeitsentgelte aus mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen werden zusammengerechnet.

(2) Die Beitragshöhe wird bestimmt, indem der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Beitrag je nach Entgelthöhe gekürzt wird. Hierzu wird vom ungeschmälernten Beitragssatz ausgegangen, der für den Beschäftigten jeweils gültig ist. Die Beitragsentlastung wird vorgenommen wie aus nachfolgender Tabelle ersichtlich:

Arbeitsentgelt (Euro) über	Arbeitnehmeranteil gekürzt um	Arbeitsentgelt (Euro) über	Arbeitnehmeranteil gekürzt um
400 bis 425	sechzehn Sechzehntel	600 bis 625	acht Sechzehntel
425 bis 450	fünfzehn Sechzehntel	625 bis 650	sieben Sechzehntel
450 bis 475	vierzehn Sechzehntel	650 bis 675	sechs Sechzehntel
475 bis 500	dreizehn Sechzehntel	675 bis 700	fünf Sechzehntel
500 bis 525	zwölf Sechzehntel	700 bis 725	vier Sechzehntel
525 bis 550	elf Sechzehntel	725 bis 750	drei Sechzehntel
550 bis 575	zehn Sechzehntel	750 bis 775	zwei Sechzehntel
575 bis 600	neun Sechzehntel	775 bis 800	ein Sechzehntel

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Altersteilzeitarbeit.“

6. In § 28a Absatz 1 Satz 1 Ziffer 18 werden die Worte „genannte Grenze über- oder unterschritten wird“ durch die Worte „oder § 8a Satz 1 Nr. 2 genannten Grenzen über- oder unterschritten werden“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594,595), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. In § 346 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Zahl „325“ durch „400“ ersetzt.
2. In § 347 Nummer 5 Buchstabe c wird die Zahl „325“ durch „400“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 221 wird wie folgt gefasst:

„§ 221 Zuschuss des Bundes

Der Bund leistet zu den Ausgaben der Gesetzlichen Krankenversicherung einen Zuschuss in Höhe von 50 von Hundert der Einnahmen aus der Pauschalbesteuerung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse. Der Bundeszuschuss wird an das Bundesversicherungsamt überwiesen und von diesem nach Maßgabe des § 266 Absatz 7 Satz 1 Ziffer 9 verteilt.“

2. In § 249 Absatz 2 Nummer 1 wird die Zahl „325“ durch „400“ ersetzt.
3. § 249b wird aufgehoben.

4. § 266 Absatz 7 Satz 1 wird Ziffer 9 wie folgt gefasst:
„die Zuteilung des Bundeszuschusses nach § 221,“

Artikel 4

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...) wird geändert wie folgt:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 76b wird wie folgt gefasst:
„Zuschläge oder Abschläge bei Rentensplitting unter Ehegatten“.
 - b) Die Angabe zu § 76c wird gestrichen.
 - c) Nach der Angabe zu § 256d wird eingefügt:
„§ 256e Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung“.
2. § 2 wird wie folgt geändert
 - a) In Satz 1 Nummer 9 Buchst. a) wird der Betrag „325 Euro“ durch „400 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird Nummer 2 gestrichen. Die bisherige Nummerierung entfällt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen. Die Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 2 und 3.
In Satz 3 (neue Zählung) wird der Betrag „325 Euro“ durch „400 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Nummer 2 wird der Betrag „325 Euro“ durch „400 Euro“ ersetzt.
4. In § 7 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Freiwillige Beiträge für die Zeit einer Beschäftigung ab 1.1.2003, die infolge der Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1 SGB IV versicherungsfrei ist, gelten als Pflichtbeiträge. Das gilt entsprechend für

freiwillige Beiträge von Personen, die bis zum 31.12.2002

Aufstockungsbeiträge bei geringfügiger Beschäftigung geleistet haben.“

5. In § 34 Absatz 3 Nr. 1 wird der Betrag „325 Euro“ durch „400 Euro“ ersetzt.
6. In § 52 wird Absatz 2 gestrichen.
7. In § 66 Absatz 1 wird Nummer 6 gestrichen. Nummer 7 wird Nummer 6 neu.
8. § 76 b wird § 256e.
9. § 76 c wird zu § 76 b.
10. In § 96a Absatz 2 Nr. 2 wird der Betrag „325 Euro“ durch „400 Euro“ ersetzt.
11. In § 161 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „§ 23 c SGB IV bleibt unberührt.“
12. In § 162 Nummer 5 wird der Betrag „325 Euro“ durch „400 Euro“ ersetzt.
13. In § 163 wird Absatz 8 gestrichen.
14. In § 165 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 1b wird der Betrag „325 Euro“ jeweils durch „400 Euro“ ersetzt.
15. In § 167 wird der Betrag „325 Euro“ durch „400 Euro“ ersetzt.
16. § 168 wird geändert wie folgt:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 wird der Betrag „325 Euro“ durch „400 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b entfällt.
17. In § 170 Absatz 1 Nummer 2 Buchst. a wird der Betrag „325 Euro“ durch „400 Euro“ ersetzt.
18. § 172 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 3 entfällt.
19. In § 213 wird folgender Absatz 6 angefügt:

“(6) Der Bund leistet zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten einen ergänzenden Zuschuss in Höhe von 50 v.H. der Einnahmen aus der Pauschalbesteuerung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse. Für die Zahlung, Aufteilung und Abrechnung des Ergänzungsbetrags sind die Vorschriften über den Bundeszuschuss anzuwenden.“
20. § 244 wird folgender Absatz 3 angefügt:

“Sind bis zum 31.12.2002 Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus

geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung zu ermitteln, wird auf die Wartezeit die volle Anzahl an Monaten angerechnet, die sich ergibt, wenn die Zuschläge an Entgeltpunkten durch die Zahl 0,0313 geteilt wird. Die Anrechnung erfolgt nur insoweit, als die Kalendermonate einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung nicht bereits auf die Wartezeit anzurechnen sind.“

21. Nach § 256d wird § 256e (vordem § 76b) eingefügt.

22. In § 302a Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag „325 Euro“ durch „400 Euro“ ersetzt.

23. In § 313 Absatz 3 Nummer 1 wird der Betrag „325 Euro“ durch „400 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

In § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (Artikel 1 des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit, BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) wird die Zahl „325“ durch die Zahl „400“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Nachweisgesetzes

In § 2 Absatz 1 des Nachweisgesetzes vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...) wird Satz 4 aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes

In § 5 des Gesetzes zur Neuregelung der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Saarland - Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-

Gesetz - (Art. 1 des Gesetzes zur Einführung einer kapitalgedeckten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung und zur Änderung anderer Gesetze vom 21. Juni 2002, BGBl. I S. 2167), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird in Absatz 3 Nummer 1 und in Absatz 7 die Zahl „325“ durch die Zahl „400“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 39 wird aufgehoben.
2. § 39a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag“
 - b) Absatz 6 wird aufgehoben.
3. § 39b Absatz 7 wird aufgehoben.
4. § 39c Absatz 5 wird aufgehoben.
5. § 39d wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 Satz 4 wird das Zitat "§ 39b Abs. 2 bis 7" durch das Zitat "§ 39b Abs. 2 bis 6" ersetzt.
6. § 40a wird wie folgt gefasst:

"§ 40a Pauschalierung der Lohnsteuer für geringfügig Beschäftigte

(1) Für geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs.1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch hat der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 20 vom Hundert des Arbeitslohns zu erheben.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Aushilfskräften, die in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 Abs.1 Nr.1 bis 4 ausschließlich mit

typisch land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 5 vom Hundert des Arbeitslohns erheben. Aushilfskräfte im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, die für die Ausführung und für die Dauer von Arbeiten, die nicht ganzjährig anfallen, beschäftigt werden; eine Beschäftigung mit anderen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten ist unschädlich, wenn deren Dauer 25 vom Hundert der Gesamtbeschäftigungsdauer nicht überschreitet. Aushilfskräfte sind nicht Arbeitnehmer, die zu den land- und forstwirtschaftlichen Fachkräften gehören oder die der Arbeitgeber mehr als 180 Tage im Kalenderjahr beschäftigt.

(3) Auf die Pauschalierungen nach den Absätzen 1 und 2 ist § 40 Abs. 3 anzuwenden."

7. § 41 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"In das Lohnkonto sind die für den Lohnsteuerabzug erforderlichen Merkmale aus der Lohnsteuerkarte oder aus einer entsprechenden Bescheinigung zu übernehmen."

8. In § 41a Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl "800" durch die Zahl "1000" ersetzt.

9. § 41b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 Nr. 7 wird aufgehoben.
- b) Satz 6 wird aufgehoben.

10. § 46 Absatz 2a wird aufgehoben.

11. § 51 Absatz 4 Nummer 1 Buchstab c wird wie folgt gefasst:

"c) die Erklärung zur Einkommensbesteuerung, die in § 39 Abs. 3a Satz 4 und § 39a Abs. 2 vorgesehenen Anträge."

12. § 52 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Jahreszahl "2002" wird durch "2003" ersetzt.
- b) Die Jahreszahl "2001" wird durch "2002" ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

In § 4 Absatz 2 Nummer 8 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1848), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird Satz 4 wie folgt gefasst:

"In den Fällen des § 40a des Einkommensteuergesetzes genügt es, wenn der Arbeitgeber Aufzeichnungen führt, aus denen sich für die einzelnen Arbeitnehmer Name und Anschrift, Dauer der Beschäftigung, Tag der Zahlung, Höhe des Arbeitslohns und in den Fällen des § 40a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes auch die Art der Beschäftigung ergeben."

Artikel 10

Änderung der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung

In § 2 Absatz 1 der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung vom 12. Mai 1998 (BGBl. I S. 915), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...) werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.

Artikel 11

Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung

In § 10 Absatz 1 Nummer 2 der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung vom 3. Januar 1994 (BGBl. I S. 55), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...) werden die Worte „und um den Arbeitgeberbeitrag nach § 249b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu verringern“ gestrichen.

Artikel 12

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 9 bis 11 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 13

Bericht der Bundesregierung

Die Bundesregierung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften bis zum 1.1.2006 über die Auswirkungen dieses Gesetzes auf den Arbeitsmarkt, die Sozialversicherung und die öffentlichen Finanzen und gibt gegebenenfalls Vorschläge für seine Weiterentwicklung ab.

Artikel 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Nach dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse aus dem Jahr 1999 liegt die Geringfügigkeitsgrenze derzeit bei 325 Euro.

Ausschließlich geringfügig Beschäftigte zahlen keine Sozialversicherungsabgaben; ihr Arbeitgeber zahlt eine Pauschale von 22% an die Kranken- und Rentenversicherung. Mehrere geringfügige Beschäftigungen werden ebenso zusammengezählt wie eine nebenberuflich geringfügige Beschäftigung und eine Hauptbeschäftigung. Geringfügige Beschäftigungen, für die vom Arbeitgeber pauschale Beiträge zur Sozialversicherung bezahlt werden, sind steuerfrei, wenn der Arbeitnehmer keine anderen in der Summe positiven Einkünfte hat. Ansonsten unterliegt das Entgelt der allgemeinen Steuerpflicht. Sofern keine Lohnsteuerkarte vorgelegt wird, wird der Arbeitslohn mit einem Steuersatz von 20% pauschal versteuert. Im Bereich über 325 Euro greift die volle Steuer- und Sozialabgabenlast.

Die derzeitige Regelung bedarf aus mehreren Gründen der Korrektur. Die Ermittlung der Abgabepflicht insbesondere aufgrund unterschiedlicher steuerlicher Behandlung führt zu einem hohen bürokratischen Aufwand für Unternehmen. Der Trend zur Schwarzarbeit hat sich verstärkt, rentenversicherungsrechtliche Ansprüche in relevanter Höhe werden nicht erworben. Beispielsweise hat ein geringfügig Beschäftigter mit einem Monatslohn von 300 DM für eine Beschäftigung im gesamten Jahr 2001 ohne Aufstockung lediglich einen Rentenanspruch von 2,04 DM monatlich erworben. Mit einer Aufstockung wäre ein Rentenanspruch in Höhe von 3,26 DM entstanden. Darüber hinaus besteht kein Krankenversicherungsschutz trotz des abzuführenden Pauschalbeitrags. Insoweit ist der Pauschalbeitrag damit bereits heute materiell eine Steuer. Im unmittelbar über 325 Euro liegenden Niedriglohnbereich ist eine Beschäftigung unattraktiv, da sofort die volle Abgabenlast einsetzt.

Deshalb sollen künftig im Bereich der „Kleinen Jobs“ folgende Grundsätze zur Anwendung kommen:

Bis zu einem Einkommen von 400 Euro unterliegen Beschäftigungsverhältnisse nicht der Sozialversicherungspflicht. Das bedeutet, dass der Arbeitnehmer hier das vereinbarte Arbeitsentgelt ohne Abzüge ausbezahlt bekommt. Lediglich der Arbeitgeber hat eine Pauschalsteuer in Höhe von 20% abzuführen. Dies gilt auch bei einem Nebeneinkommen von insgesamt bis zu 400 Euro neben einer sonstigen Beschäftigung. Missbrauch und die Aufspaltung von Vollzeitarbeitsplätzen werden durch entsprechende Zusammenrechnungsvorschriften verhindert.

Vollständig neu ist die Schaffung der sogenannten niedrig entlohten Beschäftigungen mit einem Arbeitsentgelt zwischen 400 und 800 Euro. Bei diesen werden Arbeitnehmer zukünftig entlastet, da der Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag vermindert ist. Die Abgabenlast für den Arbeitnehmer setzt nicht sofort voll ein, sondern wird im Rahmen eines verwaltungspraktikablen Einschleifmodells linear auf den normalen Beitragssatz angehoben.

Zum Ausgleich der durch diese Änderung entstehenden Einnahmeausfälle in der Sozialversicherung leistet der Bund an Kranken- und Rentenversicherung einen Bundeszuschuss in Höhe der Gesamteinnahmen aus der vom Arbeitgeber zu entrichtenden 20%-igen Pauschalsteuer. Die Einnahmen der Länder und Kommunen aus der Pauschalsteuer bleiben hiervon unberührt.

Durch die gesetzliche Neuregelung ergeben sich folgende Vorteile:

Die Lohnkosten der Arbeitgeber werden durch den dauerhaften Verzicht auf Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitslöhne bis 400 Euro monatlich deutlich verringert. Die Steuerlast für den Arbeitgeber bleibt in den weitaus meisten Fällen unverändert bei 20 vom Hundert (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ein Arbeitgeber wird aufgrund der künftig wieder niedrigeren Lohnkosten für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse eher bereit sein, zusätzliche Stellen im Niedriglohnbereich zu schaffen.

Auch der bürokratische Aufwand für die Arbeitgeber wird bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen auf ein Minimum reduziert: Die Unterscheidung zwischen kurzfristiger und geringfügiger Beschäftigung im Steuerrecht entfällt. In den neuen § 40a EStG wird die Definition der geringfügigen Beschäftigung aus § 8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übernommen. Für die dort genannten Beschäftigungsformen gilt ab 1.1.2003 ein einheitlicher Pauschalsteuersatz von 20 vom Hundert. Der Arbeitnehmer muss keine Lohnsteuerkarte oder sonstige Bescheinigung beim Arbeitgeber vorlegen. Bei der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers bleibt der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung außer Betracht. Beim Arbeitgeber entfällt daher auch die Ausstellung von Lohnsteuerbescheinigungen für geringfügig Beschäftigte. Für kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne des bisherigen § 40a Absatz 1 EStG sinkt die Steuerbelastung von 25 vom Hundert auf 20 vom Hundert. Die bisher zulässige Pauschalbesteuerung von Aushilfslöhnen in der Land- und Forstwirtschaft mit einem Pauschalsteuersatz von nur 5 vom Hundert bleibt im Hinblick auf die besondere wirtschaftliche Situation der Land- und Forstwirtschaft unangetastet.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 7)

Die bislang geltende Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigungen wird von 325 Euro auf 400 Euro angehoben.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Bisher durften geringfügige Beschäftigungsverhältnisse für eine Dauer von nicht mehr als 15 Stunden wöchentlich ausgeübt werden. Diese Grenze wird aufgehoben.

Zur Anhebung der Entgeltgrenze vergleiche Nummer 1.

Buchstabe c) stellt klar, dass geringfügige Nebenbeschäftigungen zukünftig nicht mit einer sonstigen Beschäftigung zusammengerechnet werden, wenn das entsprechende Arbeitsentgelt aus diesen geringfügigen Beschäftigungen insgesamt 400 Euro nicht übersteigt.

Zu Nummer 3 (§ 8a)

In § 8a werden die Voraussetzungen für das Vorliegen einer niedrig entlohten Beschäftigung festgelegt. Es muss sich um Beschäftigungsverhältnisse handeln, bei denen das Arbeitsentgelt mehr als 400 Euro und nicht mehr als 800 Euro pro Monat beträgt (vgl. Ziffern 2 und 3). Die Grenze von wöchentlich mindestens zwanzig Stunden stellt sicher, dass die Entlastung zielgenau dem Niedriglohnbereich zugute kommt. Zur Verhinderung der missbräuchlichen Gestaltung von Beschäftigungsverhältnissen wird festgelegt, dass ein Arbeitnehmer nur dann die Vorteile eines niedrig entlohten Beschäftigungsverhältnisses im Sinne dieses Gesetzes für sich in Anspruch nehmen kann, wenn zwischen ihm und seinem Arbeitgeber nicht noch ein weiteres Beschäftigungsverhältnis besteht.

Zu Nummer 4 (§ 8b)

Durch die Vorschrift soll gewährleistet werden, dass die Grenzen von 400 bzw. 800 Euro entsprechend der Entwicklung der Arbeitseinkommen angepasst werden.

Zu Nummer 5 (§ 23c)

Die Bestimmung regelt die Entlastung von den Sozialversicherungsbeiträgen für die betreffenden Arbeitnehmer im Niedriglohnbereich. Auf den konkreten Arbeitnehmerbeitrag ist abzustellen, da es infolge der unterschiedlichen

Krankenkassenbeitragssätze keinen einheitlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag für alle Arbeitnehmer gibt. Der Arbeitgeberanteil bleibt unberührt. Die Entlastung erfolgt möglichst gleitend, um falsche Anreizwirkungen durch Sprünge zu vermeiden. Die verbleibende Stufung soll für Transparenz sorgen und die Anwendung in der Praxis bei geringfügigen nachträglichen Korrekturen am Lohn erleichtern. Die Bestimmung betrifft ausschließlich die Beitragserhebung. Die Kürzung des Arbeitnehmeranteils um den aus der Tabelle ersichtlichen Bruchteil führt zu einer Minderung des Beitragszuflusses zu den einzelnen Sozialversicherungszweigen um den jeweils gleichen Bruchteil.

Für die Leistungen bleibt für alle Sozialversicherungssysteme das tatsächlich erzielte Entgelt maßgebend. Der Arbeitnehmer erhält also in der Kranken- und Pflegeversicherung all die Leistungen, die er erhalten würde, wenn er den vollen Beitrag gezahlt hätte. Auch in der Rentenversicherung erfolgt bei der Berechnung der Entgeltpunkte aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Förderung der Beschäftigung im Niedriglohnbereich keine Kürzung. Dies entspricht auch der Lohnersatzfunktion der entsprechenden Leistungen. Zudem wären unverständliche Konsequenzen etwa bei Überschneidungen mit den Bestimmungen der Rente nach Mindesteinkommen zu erwarten.

Zu Nummer 6 (§ 28a)

Folgeänderung im Hinblick auf § 8a

Zu Artikel 2 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummern 1 und 2 (§§ 346, 347)

Folgeänderung von Artikel 1 Nummer 1

Zu Artikel 3 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 221)

Die durch den Wegfall der Beiträge nach § 249b entstandenen Beitragsausfälle werden zu einem Großteil durch einen Bundeszuschuss ausgeglichen. Der Zuschuss wird durch das Bundesversicherungsamt zwischen den Krankenkassen nach Maßgabe der Verordnung nach Nummer 4 verteilt.

Zu Nummer 2 (§ 249)

Folgeänderung von Artikel 1 Nummer 1

Zu Nummer 3 (§ 249b)

Die Vorschrift entfällt, da Sozialversicherungsabgaben aus geringfügiger Beschäftigung nicht mehr anfallen.

Zu Nummer 4 (§ 266)

Das BMG verteilt den Bundeszuschuss nach § 221 entsprechend den in § 266 aufgeführten Grundsätzen unter den Krankenkassen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 2 (§ 2)

Buchstabe a ist Folgeänderung zur neuen Geringfügigkeitsgrenze. Buchstabe b ist Folgeänderung wegen Entfallens der Möglichkeit, auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Buchstabe a (§ 5 Absatz 2 Satz 2)

Die Möglichkeit, trotz Geringfügigkeit auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten, entfällt, um die mit der neuen Geringfügigkeitsgrenze beabsichtigte Vereinfachung

nicht zu konterkarieren. Satz 3 n.F. beinhaltet eine Anpassung an die neue Geringfügigkeitsgrenze.

Buchstabe b (§ 5 Absatz 3 Nummer 2)

Folgeänderung im Hinblick auf Artikel 1 Nummer 1

Zu Nummer 4 (§ 7)

Personen, die infolge Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze aus der Versicherungspflicht ausscheiden, sind - bei Erfüllung der Voraussetzungen im Übrigen - nach § 7 Absatz 2 Satz 2 auch vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit zur freiwilligen Versicherung berechtigt. Ihre freiwilligen Beiträge gelten aufgrund des neuen Satzes 3 als Pflichtbeiträge. Damit wird dem Vertrauensschutzgedanken Rechnung getragen. Durch die Fiktion können bestimmte Wartezeiten und auch die Anwartschaft für die Erwerbsminderungsrente erfüllt bzw. erhalten werden (vgl. auch § 55 Absatz 2 Nummer 1). Personen, die bisher den pauschalen Arbeitgeberbeitrag von 12 % bis zum vollen Rentenbeitrag aufgestockt und damit Pflichtbeitragszeiten erworben haben, erhalten denselben Vertrauensschutz.

Zu Nummer 5 (§ 34)

Folgeänderung im Hinblick auf Artikel 1 Nummer 1

Zu Nummer 6 (§ 52)

Die Streichung der zusätzlichen Monate für die Wartezeit ist Folge der Einführung einer echten Geringfügigkeitsregelung.

Zu Nummer 7 (§ 66)

Folgeänderung zur Streichung der Zuschläge bei geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung gemäß bisherigem § 76 b

Zu Nummer 8 (§ 76 b)

Geringfügige Beschäftigungen erhöhen die Rente nur geringfügig. Die bisherige Zuschlagsregelung widerspricht daher dem Charakter einer echten Geringfügigkeitsregelung. Sie wird deshalb gestrichen.

Zu Nummer 9 (§ 76 c)

Neue Paragraphenfolge infolge Streichung von § 76 b.

Zu Nummer 10 (§ 96a)

Folgeänderung im Hinblick auf Artikel 1 Nummer 1

Zu Nummer 11 (§ 161)

Es wird klargestellt, dass die Regelungen des SGB IV (§ 23c) zum Niedriglohnbereich bei der Bestimmung des zu entrichtenden Beitrags ergänzend zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 12 (§ 162)

Folgeänderung im Hinblick auf Artikel 1 Nummer 1

Zu Nummer 13 (§ 163)

Folgeänderung zur Streichung der Möglichkeit, auf die Versicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung zu verzichten

Zu Nummer 14 (§ 165)

Folgeänderung im Hinblick auf Artikel 1 Nummer 1

Zu Nummer 15 (§ 167)

Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillige Beiträge wird von 325 Euro auf die neue Geringfügigkeitsgrenze von 400 Euro angehoben.

Zu Nummer 16 (§ 168)

Buchstabe a (Absatz 1 Nummer 1)

Folgeänderung im Hinblick auf Artikel 1 Nummer 1

Buchstabe b (Absatz 1 Nummer 1b)

Bei der neuen echten Geringfügigkeitsregelung entfällt jegliche Beitragszahlung.

Die pauschale Beitragstragung des Arbeitgebers in Höhe von 12 v.H. des der Beschäftigung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts erübrigt sich daher ebenso wie die Aufstockung bis zum vollen Beitragssatz durch den Versicherten.

Zu Nummer 17 (§ 170)

Folgeänderung im Hinblick auf Artikel 1 Nummer 1

Zu Nummer 18 (§ 172)

Buchstabe a (Absatz 1 Nummer 4 Satz 2)

Folgeregelung zur Streichung der besonderen Beitragstragung bei geringfügiger Beschäftigung durch den Arbeitgeber

Buchstabe b (Absatz 3)

Die Beitragstragung des Arbeitgebers für geringfügig Beschäftigte erübrigt sich aufgrund der neuen echten Geringfügigkeitsregelung.

Zu Nummer 19 (§ 213)

Es wird festgelegt, dass der Bund Mindereinnahmen der Rentenversicherung aus der Streichung der Beitragszahlung bei geringfügiger Beschäftigung durch einen Zuschuss in Höhe von 50 vom Hundert der stattdessen von den Arbeitgebern zu leistenden Pauschalsteuer auszugleichen hat.

Zu Nummer 20 (§ 244)

Die Regelung führt aus Vertrauensschutzgründen die bei geringfügiger Beschäftigung bis 31.12.2002 zu errechnenden Zuschläge zur Wartezeit fort.

Zu Nummer 21 (§ 256e)

Die Regelung führt aus Vertrauensschutzgründen die bei geringfügiger Beschäftigung bis 31.12.2002 zu errechnenden Zuschläge zu den Entgeltpunkten fort.

Zu Nummer 22 (302a)

Folgeänderung im Hinblick auf Artikel 1 Nummer 1

Zu Nummer 23 (§ 313)

Folgeänderung im Hinblick auf Artikel 1 Nummer 1

Zu Artikel 5 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Folgeänderung im Hinblick auf Artikel 1 Nummer 1

Zu Artikel 6 (Änderung des Nachweisgesetzes)

Folgeänderung im Hinblick auf Artikel 4 Nummer 3

Zu Artikel 7 (Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes)

Folgeänderung im Hinblick auf Artikel 1 Nummer 1

Zu Artikel 8 (Änderung des Einkommenssteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Nr. 39)

Das Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, für das der Arbeitgeber Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b (geringfügig versicherungspflichtig Beschäftigte) oder nach § 172 Abs. 3 (versicherungsfrei geringfügig Beschäftigte) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu entrichten hat, bleibt nach geltendem Recht steuerfrei, wenn die Summe der anderen Einkünfte des Arbeitnehmers nicht positiv ist. Diese Regelung wurde mit dem Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) in das

Einkommensteuergesetz eingefügt; sie begünstigt insbesondere verheiratete Personen, die selbst keine anderen eigenen Einkünfte haben, aber nebenher einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen. Da das steuerfreie Existenzminimum beider Ehegatten bereits bei der Besteuerung des höher verdienenden Ehegatten steuermindernd berücksichtigt wird, wird durch die Steuerfreistellung der geringfügigen Beschäftigung de facto ein dritter Grundfreibetrag gewährt. Dieses Ergebnis ist verfassungsrechtlich nicht unproblematisch.

Die Aufhebung des § 3 Nr. 39 EStG bewirkt, dass der bisher steuerfreie Arbeitslohn künftig vom Arbeitgeber mit einem Pauschalsteuersatz von 20 vom Hundert zu besteuern ist. Der Arbeitnehmer bleibt nach wie vor unbelastet. Sozialversicherungsbeiträge sind weder vom Arbeitnehmer noch vom Arbeitgeber zu entrichten. Die Steuerfreistellung des Existenzminimums für beide Ehegatten ist weiterhin gewährleistet.

Zu Nummer 2 (§ 39a)

Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 3 Nr. 39.

Zu Nummer 3 (§ 39b)

Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 3 Nr. 39.

Zu Nummer 4 (§ 39c)

Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 3 Nr. 39.

Zu Nummer 5 (§ 39d)

Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 3 Nr. 39.

Zu Nummer 6 (§ 40a)

In der neu gefassten und erheblich vereinfachten Vorschrift wird die Pauschalbesteuerung mit einem Steuersatz von 20 % verpflichtend für alle geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse gemäß § 8 Absatz 1 SGB IV eingeführt. Mit der Verweisung werden die bisherigen unterschiedlichen Definitionen geringfügiger Beschäftigung in Steuer- und Sozialabgabenrecht vereinheitlicht. Die

Pauschalbesteuerung mit einem Pauschalsteuersatz von 20 vom Hundert folgt künftig der Definition des SGB IV. Damit ist eine erhebliche Vereinfachung für Arbeitgeber und Verwaltung verbunden. Es entfällt nicht nur die Berechnung von Rentenversicherungs- und ggf. zahlreichen unterschiedlichen Krankenversicherungsbeiträgen ersatzlos, auch die Beachtung unterschiedlicher Arbeitslohn- und Arbeitszeitgrenzen erübrigt sich.

Die pauschale Lohnsteuer (ggf. auch Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) ist vom Arbeitgeber zu tragen. Die Pauschalierung der Lohnsteuer ist auch dann vorzunehmen, wenn der Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen könnte, nach deren Besteuerungsmerkmalen keine Lohnsteuer anfällt.

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die bisher schon pauschal besteuert worden sind, werden durch den Wegfall der Sozialversicherungsbeiträge entlastet. Arbeitslohn aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis, für den wegen der Vorlage einer Lohnsteuerkarte bisher auch keine pauschale Lohnsteuer abgeführt worden ist, wird auch künftig im Regelfall per Saldo nicht höher belastet, weil die Pauschallohnsteuer mit 20 vom Hundert nicht höher ist als die bisher zu zahlenden Beiträge zur Renten- bzw. Krankenversicherung von zusammen bis zu 22 vom Hundert. Eine punktuelle Mehrbelastung in den Fällen, in denen bisher bei Besteuerung nach der Lohnsteuerkarte keine Steuer angefallen ist und auch keine Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen waren, künftig aber vom Arbeitgeber die Pauschallohnsteuer zu erheben ist, muss im Interesse einer durchgreifenden Vereinfachung des Verfahrens hingenommen werden.

Zu Nummer 7 (§ 41)

Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 3 Nr. 39.

Zu Nummer 8 (§ 41a)

Um den Vereinfachungseffekt, der durch die Regelpauschalierung nach dem neu gefassten § 40a entsteht, zu optimieren, wird die Betragsgrenze für Arbeitgeber, die nur jährlich eine Lohnsteuer-Anmeldung beim Finanzamt einreichen müssen, von bisher 800 Euro auf 1.000 Euro angehoben.

Zu Nummer 9 (§ 41b)

Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 3 Nr. 39.

Zu Nummer 10 (§ 46)

Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 3 Nr. 39.

Zu Nummer 11 (§ 51)

Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 3 Nr. 39.

Zu Nummer 12 (§ 52)

Die Änderung des § 52 Abs. 1 regelt das In-Kraft-Kreten des steuerlichen Teils.

Die geänderten Vorschriften sind erstmals auf alle laufenden Lohnzahlungen anzuwenden, die für einen nach dem 31.12.2002 endenden

Lohnzahlungszeitraum gezahlt werden und für sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2002 zufließen.

Zu Artikel 9 (Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung)

Die Änderung des § 4 Absatz 2 Nr. 8 Satz 4 LStDV ist eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 40a EStG.

Zu Artikel 10 (Änderung der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung)

Folgeänderung im Hinblick auf den Wegfall der Sozialversicherungsabgaben im Bereich geringfügiger Beschäftigungen

Zu Artikel 11 (Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung)

Folgeänderung aufgrund Artikel 3 Nummer 3

Zu Artikel 12 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Änderung der durch dieses Gesetz geänderten Verordnungen.

Zu Artikel 13 (Bericht der Bundesregierung)

Mit dieser Berichtspflicht sollen die Mitglieder von Deutschem Bundestag und Bundesrat über die mit diesem Gesetz erreichte Neuordnung im Niedriglohnbereich unterrichtet werden und damit Entscheidungsgrundlagen für notwendige Weiterentwicklungen in diesem Bereich erhalten.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2003.